

- a) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß sich der Verdächtige unerlaubt von Bord entfernen will, um sich der Strafverfolgung zu entziehen, oder
- b) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Verdächtige Spuren der Straftat vernichten oder Beweismittel beiseite schaffen will, oder daß er Zeugen oder Beteiligte zu einer falschen Aussage oder dazu verleiten will, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.

Der Kapitän hat eine vorzeitige Rückführung des in Gewahrsamgenommenen anzustreben.

(3) Über die durchgeführten Maßnahmen ist ein Protokoll zu fertigen, das zusammen mit einer Liste der in Verwahrung genommenen Sachen an das zuständige Strafverfolgungsorgan zu übergeben ist.

(4) Diese Bestimmungen gelten bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines zivilen Luftfahrzeuges für dessen Kommandeur entsprechend.

1. Diese Bestimmung sieht Maßnahmen strafprozeßrechtlichen Charakters zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit an Bord eines Seeschiffes vor, sofern diese durch strafbare Handlungen gefährdet sind, und dient gleichzeitig der Sicherung der Strafverfolgung bei derartigen Handlungen. Eine ähnliche Regelung enthält bereits die Seemannsordnung vom 16. 4. 1953 (GBl. S. 583), die damit keine Anwendung mehr findet.

Als Maßnahmen sind die Sicherung der Beweise und die in Gewahrsamnahme eines Verdächtigen zulässig.

2. Voraussetzung ist der Verdacht einer strafbaren Handlung. Dieser Verdacht muß begründet sein (§95 StPO). Die Prüfung, ob ein begründeter Verdacht vorliegt, obliegt dem Kapitän. Er ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
3. Zur Sicherung von Beweismitteln kann er die Sachen des Verdächtigen durchsuchen. Dazu gehören die persönlichen Sachen des Verdächtigen als auch die ihm zur Verfügung stehenden Unterkünfte, Behältnisse und Schlafgelegenheiten an Bord des Schiffes. Die Durchsuchung ist in Anwesenheit von zwei Schiffsoffizieren durchzuführen. Über die Durchführung der Durchsuchung ist ein Protokoll anzufertigen und eine Liste der in Verwahrung genommenen Sachen aufzustellen. Beides ist vom Kapitän und den zwei Schiffsoffizieren zu unterzeichnen. Dem Verdächtigen ist bekanntzugeben, welche Sachen in Verwahrung genommen wurden. Auf dem Protokoll und der Liste ist zu vermerken, daß er von der Durchsuchung und Verwahrung Kenntnis genommen hat. Sie sind von ihm zu unterschreiben.